

URNr. S 1972 / 2021

vom 21. Mai 2021

KPS AG o. HV 2021 (mts/ba)

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

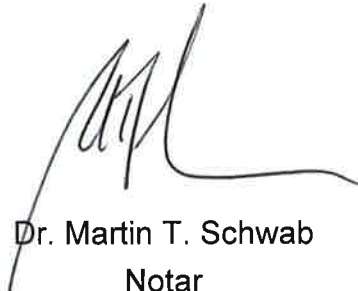
Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

KPS AG mit dem Sitz in Unterföhring, Landkreis München

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 21. Mai 2021, URNr. S 1971 /2021, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 21. Mai 2021




Dr. Martin T. Schwab
Notar

Satzung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
KPS AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterföhring.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Managementberatungs- und Serviceleistungen für digitale und betriebswirtschaftliche Transformationen bei nationalen und internationalen Kunden, angefangen bei der Strategie über die Prozessgestaltung für das digitale, intelligente Unternehmen bis zum gesamten Bereich der off- und online Interaktion des Kunden im B2B und B2C Bereich. Das umfasst auch die Erstellung sowie den Kauf und Verkauf der für die Transformation benötigten IT-Werkzeuge (digitalisierte Beratungswerkzeuge, digitalisierte Prozess- und Softwarelösungen) und deren Betrieb. Gegenstand des Unternehmens ist weiter der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen im Inland und Ausland mit einem solchen oder ähnlichen Gegenstand. Die Gesellschaft ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung ganz

oder teilweise beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeder Art berechtigt.

§ 3

Bekanntmachungen/Mitteilungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingend anwendbaren Vorschriften in anderen Medien erfolgen müssen. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.
2. Die Bestimmung des § 43 Abs. 1 WpHG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.
3. Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermitteln.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 37.412.100,00
(in Worten: Euro siebenunddreißig Millionen vierhundertzwölftausendein-
hundert).
Es ist eingeteilt in 37.412.100 Stück auf den Namen lautende Stückak-
tien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Vom Grundkapital der Gesellschaft sind EUR 1.022.538,76 durch ver-
schmelzende Umwandlung der HAITEC Gesellschaft für den Vertrieb
von EDV-Lösungen mbH auf die zum Stichtag der Verschmelzung unter
dem Namen HAITEC Aktiengesellschaft firmierende Gesellschaft er-
bracht.
3. Die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen ist durch Übersendung
eines Briefes oder in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der
Zeit bis zum 20. Mai 2026 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichts-
rats um bis zu nominal EUR 18.706.050,00 durch Ausgabe von bis zu
18.706.050 neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar-
und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach zu erhöhen (genehmig-
tes Kapital 2021).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.
Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Aktien
von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5
Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung über-
nommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b) bei Barkapitalerhöhungen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen der Umsetzung einer Sach-/Wahldividende;

- d) bei Barkapitalerhöhungen, soweit es erforderlich ist, Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbezugsbefugnis der Gesellschaft als Aktionär zustehen würde;

- e) bei Barkapitalerhöhungen zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen, soweit der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. An Arbeitnehmer können die Aktien in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2021 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2021 anzupassen.

5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2020 I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2020, zu deren Ausgabe der Vorstand bzw. – für den Fall der Optionsbegebung an Mitglieder des Vorstands – der Aufsichtsrat in der Zeit bis zum 24. September 2025 (einschließlich) mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2020 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. September 2020 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital 2020 zu ändern.

6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.116.883,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 8.116.883 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2020 II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) die

von der KPS AG oder einer Konzerngesellschaft der KPS AG aufgrund der Ermächtigung des Vorstands mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2020 bis zum 24. September 2025 (einschließlich) begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigten Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital 2020 II zu ändern, (auch im Falle der Nichtausübung nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums), sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 6

Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien ab-

weichend von § 60 AktG bestimmt werden.

3. Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.
4. Die Aktionäre haben der Gesellschaft die gemäß § 67 Abs. 1 AktG in der jeweils anwendbaren Fassung erforderlichen Angaben zur Eintragung in das Aktienregister mitzuteilen.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
2. Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.
3. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird; § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtszeit und Entsendungsrecht

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Herr Michael Tsifidaris ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht steht Herrn Michael Tsifidaris nur zu, solange er Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 5 % hält. Solange Herrn Michael Tsifidaris ein Entsendungsrecht zusteht, wählt die Hauptversammlung lediglich zwei Mitglieder des Aufsichtsrats.
3. Die Wahl erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden Festsetzung durch die Hauptversammlung – auf die längste gesetzlich zulässige Zeit. Eine Wiederwahl ist statthaft.
4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine neue Wahl vorgenommen werden, soweit nicht an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung, § 101 Abs. 3 AktG tritt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, soweit nicht die Hauptversammlung eine abweichende Amtszeit bestimmt.
5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Frist nach Satz 1 kann mit Zustimmung des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verkürzt werden.

§ 10

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die aufgrund von § 9 Abs. 2 festgelegten Amtszeit gewählt.
3. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Innere Ordnung und Beschlussfassung

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie der für die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen sowie die Versammlung mündlich oder fernmündlich einberufen.
2. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse darf eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds teilnehmen, wenn dieses sie hierzu in Textform

ermächtigt hat. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder aber durch eine andere, nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme ermächtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche, elektronische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (einschließlich Telefax) sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zulässig, wenn kein Mitglied der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Form der Abstimmung widerspricht.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bei der Beschlussfassung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die nach Abs. 6 Satz 2 gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Vergütung

1. Die Vergütung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung ist fällig am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsrat die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

§ 13 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder nach Bestimmung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Landkreis München oder am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse oder in einer Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzu-berufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 der Satzung). Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung; elektronische Medien

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform anmelden, und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Umschreibungen im Aktienregister finden in dem Zeitraum vom Anmelde-schluss bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege

elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

3. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
6. Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Abs. 2, 3 oder 4 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Regelungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 16

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten können der Gesellschaft auch in einer vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Form übermittelt werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen eines Berechtigten zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der

Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 17

Verlauf der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung eine andere vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter zu bestimmende Person.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag oder den einzelnen Redner angemessen festzusetzen.

VI. Jahresabschluss und Verwendung des Jahresüberschusses

§ 18 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat einzureichen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Nach Eingang des Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht allen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
3. Soweit die Gesellschaft zur Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht verpflichtet ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für Jahresabschluss und Lagebericht für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht entsprechend.
4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr.

5. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind außerdem ermächtigt, weitere Beträge bis zur Höhe von insgesamt drei von vier des gesamten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

VII.
Schlussbestimmungen

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten sowie die Veröffentlichungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.090,34.

München, den 27.05.2021

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Martin T. Schwab
Notar